

**Ausführungsregelung zu den Zulassungsvoraussetzungen
für den Master „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“
(§ 4, Abs. 1-3)**

Beschluss des Prüfungsausschusses/Direktoriums vom 24.04.2013

„fachlich einschlägig“

Als „fachlich einschlägiges Studium“ wird ein Abschluss in „Erziehungswissenschaft“, „Bildungswissenschaft“ oder „Pädagogik“ anerkannt. Trifft dies auf den Abschluss eines/einer BewerberIn nicht zu, wird geprüft, ob ein „vergleichbarer“ Abschluss vorliegt. Dies wird wie folgt definiert:

„vergleichbar“

Als „vergleichbar“ zu BewerberInnen mit einem fachlich einschlägigen erziehungswissenschaftlichen Studium werden BewerberInnen betrachtet, die

- a) einen Abschluss in einem Studium mit einem **geistes- oder sozialwissenschaftlichen Hauptfach** oder in einem **Lehramtsstudium mit 1. Staatsexamen** erfolgreich erworben haben

und

- b) mindestens 60 LP in **Modulen** nachweisen können, in denen bildungs- und erziehungstheoretische Fragestellungen bearbeitet wurde. *Hiervon* müssen
 - mindestens **30 LP in erziehungswissenschaftlichen Grundlagen**¹ und
 - mindestens **10 Leistungspunkte in Forschungsmethoden** erworben worden sein.²

¹ z. B. Einführungen in die (Allgemeine) Erziehungswissenschaft, Grundfragen und Grundbegriffe von Bildungswissenschaft/Pädagogik, Bildungs- und Erziehungstheorien, etc.

Diese Module müssen bis zum Beginn des Studiums *abgeschlossen* sein. Wenn diese bis zur Bewerbung noch nicht nachgewiesen werden können, ist der Bewerbung eine unterschriebene Erklärung anzufügen, in der die noch ausstehenden Module mit Titel und Umfang erläutert werden. Ggf. sind Modulbeschreibungen hilfreich.

² Diese können *bis zum Ende des zweiten Fachsemesters* im Rahmen der Angebote des BA-Studiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ (Absolvierung des Moduls BA 4) nachgeholt werden. Es erfolgt eine Zulassung „unter Vorbehalt“.